

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass sich die übrigen Rekruten des ganzen Divisionskreises nur auf 7 Kompagnien vertheilen würden, was die durch den Bericht des Militärdepartementes genannten Nachtheile noch erheblich steigern würde.

Zum Schlusse noch folgende Zahlen aus dem mehrfach angeführten Bericht.

Bei zwei Rekrutenschulen per Divisionskreis im Jahre 1888 betrug

der stärkste Bestand	719 Rekruten,
„ durchschnittliche Bestand	619 „
„ schwächste	530 „

Bei drei Rekrutenschulen per Divisionskreis betrug

der stärkste Bestand	572 Rekruten,
„ schwächste	395 „

Dieses Jahr wurden in der I. Rekrutenschule des IV. Divisionskreises 682 Rekruten ausgebildet, in die II. Rekrutenschule des IV. Kreises sind eingerückt 645 Mann. Beide Zahlen überschreiten nicht unbedeutend den letztjährigen Durchschnittsbestand von 619 Mann und hätten, auf drei Schulen vertheilt, auf die Kompagnie ungefähr 110 statt 160 bis 170 Rekruten ergeben.

Möchten diese Zeilen in kompetenten Kreisen den Gedanken anregen, die Lehrer-Rekrutenschulen abwechselnd in den 8 Divisionskreisen abzuhalten, erreichten sie dies, so hätten sie ihren Zweck erfüllt. ①

Durch welche Arbeiten können sich im Kriege die Frauen nützlich machen? Von Professor Dr. Esmarch, Generalarzt I. Klasse. Kiel und Leipzig 1887. Lipsius & Tischer. gr. 8°. 14 Seiten, nebst 3 Figuren. Preis 75 Cts.

In der Form eines Briefes an die Vorsitzende eines Hilfsvereines gibt der auf chirurgischem Gebiete rühmlichst bekannte Schriftsteller (dessen Gemahlin Tante der jetzigen deutschen Kaiserin ist) genau an, welche zweckmässige Verbandstoffe u. dergl. in Friedenszeiten bereit gehalten werden sollen, um nach den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft die „Antiseptik im Feld“ (fäulnisswidrige Behandlung der Wunden) korrekt durchführen zu können.

Als solche werden nun besonders hervorgehoben: Künstliche Schwämme oder Tupfer, Mullsäcke für Kissenverbände, Sägespäne von Föhren- oder Pappelholz, Mull- und Cambricbinden, Firnispapier, schneidbarer Schienenstoff, Reinigungsbestecke für die Hände, aseptische Operationskleidungen, eingefädelt Darmnadeln, Verbandpäckchen mit dreieckigen Tüchern und Tourniquet-Hosenträger.

Bei uns, wo die Organisation des Hilfsver-

einswesens noch sehr zu wünschen übrig lässt, wäre es angezeigt, diese kleine Schrift, besonders unter den Offiziersfrauen, zu verbreiten. F.

Armee - Album. (Prachtausgabe.) Von Gustav Amon Ritter von Treuenfest, k. k. Major etc. Wien 1889. Selbstverlag. gr. Folio. 6. Heft. Preis der Lieferung Fr. 5. 35.

In dieser Lieferung steigt die Zahl der Porträttafeln auf 60 und der Text auf 30 Seiten.

Das Werk hat für Alle, welche in der österreichischen Armee gedient haben, und solche gibt es in der Schweiz noch viele, ein besonderes Interesse. Sie finden da das Porträt und die kurze Lebensskizze manches hohen Offiziers, den sie vor langen Jahren oft in niederem Grad gekannt oder vielleicht sogar als gleichgestellten Kameraden begrüsst haben. E.

Das Schiessen der französischen Infanterie. Von H. Egli, Lieutenant. Berlin 1889. E. S. Mittler & Sohn. 47 Seiten. Preis Fr. 1. 10.

Auf wenigen Seiten bringt der Herr Verfasser in sehr gedrängter Weise Alles, was über die neuen französischen Schiessvorschriften bekannt ist. Es wird, wenn auch sehr kurz, behandelt: Leitung der Schiessübungen, Distanzschätzen, allgemeine Vorschriften über das Schiessen, bewilligtes Munitionsquantum; Vorschriften für das Schiessen mit Zielmunition, für das Einzelschiessen, das feldmässige Einzelschiessen, das Abtheilungsschiessen, das Gefechtschiessen, das Fortbildungsschiessen, die Schiessübungen der Reservisten, endlich auch für das Revolverschiessen; die Abzeichen der Schützen; das Wett- und Inspektionschiessen und die Feuerleitung im Gefecht.

Es wird sicher Niemand erwarten, dass wir auf Grund dieses Auszuges die französischen Schiessvorschriften einer Beurtheilung unterziehen, dagegen erscheint es verdienstlich, dass ein Offizier sich die Mühe genommen hat, auf wenigen Seiten mit dem Hauptinhalt sehr umfangreicher Vorschriften, die nicht ohne Interesse sind, bekannt zu machen.

Eidgenossenschaft.

— (Die Versammlung der kantonalen Militärdirektoren) findet Montag, den 1. Juli, 10 Uhr Vormittags, im Rathhaus in Zürich statt. Die Anregung zu derselben ist von Herrn Walder, Militärdirektor des Kantons Zürich, und dem Herrn Oberstlieutenant Roffler, Militärdirektor des Kantons Graubünden, ausgegangen. Zweck der Zusammenkunft ist: Austausch der in ihrem Bereiche gemachten Erfahrungen, damit dieselben bei der schwebenden Frage der Centralisation des schweizerischen Militärwesens verwerthet werden können.

Herr Bundesrath Oberst Hauser hat auf gemachte Mittheilung erklärt, dass er gerne die Erfahrungen und

Ansichten der kantonalen Militärdirektoren entgegen nehmen werde, da ihm daran gelegen sei, dass die so wichtige Sache nicht einseitig behandelt werde.

Auf das Kreisschreiben des Herrn Regierungsraths Walder haben 20 Militärdirektoren sich gerne bereit erklärt, an der Konferenz Theil zu nehmen. Von mehreren Seiten ist aber der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte, um in die Diskussion einen gewissen Halt zu bringen, eine Art Programm aufgestellt werden. In Folge dessen hat Herr Regierungsrath Walder in einem Zirkular vom 21. Mai vorläufig folgende Punkte als Diskussionsgegenstände empfohlen:

1. Entspricht die gegenwärtige Eintheilung der Schweiz in 8 Divisionskreise den wirklichen militärischen Verhältnissen oder sollen Aenderungen vorgenommen werden und welche?

Soll nicht namentlich die Zusammensetzung der VIII. Division durch eine andere Formation ersetzt werden?

2. Soll die Militäradministration mit der taktischen Eintheilung in Armeedivisionen kongruent hergestellt und dadurch die bisherigen kantonalen Militäradministrationen ersetzt werden?

Was soll geschehen, wenn an die Stelle der VIII. Division eine andere taktische Eintheilung ihres bisherigen Gebietes träte? Wie soll die Administration dieses Gebietes organisirt werden?

3. Welche Organe der Bundesadministration sollen für Besorgung der Militäradministration an Stelle der kantonalen Militärbehörden gestellt werden? Welche Funktionen sollen denselben übertragen werden?

4. Sind nicht im Falle der Gliederung der Militäradministration im Kreise Vereinfachungen möglich und wünschbar? Ist je für einen bisherigen Divisionskreis eine besondere Administration nothwendig oder sind Zusammenzüge je zweier bisheriger Divisionskreise in einen Administrationskreis zulässig?

5. Welche Vereinfachungen in der militärischen Zentralverwaltung sind möglich und wünschbar?

Sind die bisherigen verschiedenen Waffenchefs noch nothwendig, oder waren sie es überhaupt jemals?

6. Ist nicht speziell die Organisation des Verpflegungs- und Sanitätsdienstes gedenkbar, ohne dass der Oberkriegskommissär und der Oberfeldarzt zugleich als Korpschefs figuriren?

7. Ist die gegenwärtige Ausbildung der Verwaltungsoffiziere und deren Zutheilung zu den Korps eine zuträgliche und den Bedürfnissen entsprechende, oder war nicht vielmehr die frühere Heranziehung von Quartiermeistern aus den Truppenoffizieren dem gegenwärtigen System vorzuziehen?

8. Sind bei den Infanterie-Bataillonen 5 Offiziere per Kompagnie durchaus nothwendig oder wären nicht 4 mit dem Feldweibel als Sektionschef im äussern Dienst genügend?

9. Ist nicht die Zahl der Unteroffiziere bei den Infanterie-Bataillonen namentlich wegen der Schwierigkeit, dieselben in tüchtiger Qualität, ohne Gefährdung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, zu erhalten, zu reduzieren und die Zahl der Wachtmeister auf 5, die Zahl der Korporale auf 10 festzusetzen, namentlich, nachdem das Gruppensystem im Tirailleurdienst eingeschränkt worden ist?

10. Soll nicht das System der Ernennung von Offizieren und Unteroffizieren in so weit eine Modifikation erfahren, dass gegenüber dem Instruktionspersonal den Korpskommandanten mehr Einfluss auf Ernennung und Beförderung eingeräumt und Beförderungsvorschläge von Rekrutenschulen aus geradezu als unzulässig erklärt werden?

Waren die Erfahrungen, die bezüglich der Ausstellung

der Fähigkeitszeugnisse gemacht worden, stets befriedigend und beruhigend, oder stellten sich dieselben nicht oft genug als wenig werthe Schablonen heraus?

11. Welches sind die Ansichten bezüglich der Uebernahme der Zeughäuser, des kantonalen Kriegsmaterials, der Kasernen und Waffenplätze durch den Bund?

12. Ist es gedenkbar, dass bei Uebernahme sämtlicher Lasten durch den Bund den Kantonen noch ein Antheil am Ertrag des Militärpflichtersatzes verbleiben solle?

13. Welche Befugnisse in militärischen Dingen sollen den Kantonsregierungen verbleiben?

Wallenstadt. (Wegen Unterschlagung von neuen Patronen) wurden auf dem Exerzierplatz, wie der „Bund“ berichtet, „zwei Soldaten arretirt und sofort in Untersuchungshaft abgeführt.“ — Es scheint, dass man die gewiss richtige Absicht hegt, das Geheimniss der neuen Patrone so lange als möglich zu bewahren.

Ausland.

Deutschland. (Ueber die Sicherheitsmassregeln beim Schiessen mit Zielmunition) ist vom Kriegsminister eine Verordnung erlassen worden, welche aus Anlass eines Unglücksfalles vorschreibt, bei der Zielmunition die gleichen Vorsichtsmassregeln zu beobachten, welche für die scharfen Uebungen vorgeschrieben sind.

Die Zeiger sollen stets einem Unteroffizier unterstellt werden. In jeder Zeigerdeckung muss sich ein Spiegel befinden. Wenn sich bei einzelnen Ständen in Folge besonderer Verhältnisse keine für die Zeiger genügenden Deckungen herstellen lassen, sollen die Anzeiger nach jedem Zeigen sich bis zum Schützen zurückziehen.

Diese Vorschriften dürften auch auf unsern Waffenplätzen, wo überhaupt Zielmunition angewendet wird, alle Beachtung verdienen, wenn man nicht muthwillig Unfälle herbeiführen will.

Deutschland. (Eine Stiftung.) Ein kürzlich in Wiesbaden verstorbener Hauptmann und Kompagniechef des Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72 hat letztwillig sein ganzes Vermögen von 100,000 Mk. für eine Stiftung zu Gunsten der Kinder der Unteroffiziere des 72. Regiments bestimmt. Ein aus dem Regimentskommandeur und mehreren Offizieren bestehendes Kuratorium soll die Stiftung verwalten.

(„Unteroffiziers-Ztg.“)

Sachsen. (Die Explosion eines Pulvermagazins) hat in der Festung Königstein am 16. Mai in Folge eines Blitzschlags stattgefunden. Das Magazin enthielt Tausende von Patronen, Granaten und Shrapnels. Ein anderes Magazin, welches sich 300 m entfernt befand und 15,000 Zentner Pulver enthielt, blieb trotz der tausend herumgeschlenderten und explodirenden Hohlgeschosse verschont. Merkwürdiger Weise ist der in der Nähe befindliche Infanterieposten und selbst die Schildwache bei der Explosion nicht getödtet, letztere sogar nur leicht verwundet worden. Die Blitzableiter sind für die Pulvermagazine eine schöne Erfindung. Sie nützen aber, wie wir aus eigener Erfahrung vor zwei Jahren in Payerne gesehen haben, nur, wenn man die Kosten für Herstellung und gehörigen Unterhalt nicht scheut.

Frankreich. (Des Bêtises) ist die Aufschrift eines Artikels, welcher in der „France militaire“ erschienen ist und in welchem gefragt wird, ob die Territorialen und Reservisten zeitweise mit grossen Kosten in den Dienst gerufen werden, um sich in den Waffen zu üben oder um sich vacciniren zu lassen? Die Waffenübungen finden sicher statt, wenn die Tyrännlein einer